Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Hessischen Schulgesetzes

Vom

Aufgrund des § 15a Abs. 3, des § 15b Abs. 2 und des § 86 Abs. 6 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBI. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2014 (GVBI. S. 134), wird verordnet:

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Maßnahmen der Schule zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit nach § 15a des Schulgesetzes

- § 1 Maßnahmen der Schule zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit
- § 2 Auswahl externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes
- § 3 Eignung externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes
- § 4 Einsatz externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes
- § 5 Rechte und Pflichten externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes
- § 6 Vergütung
- § 7 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- § 8 Externe Anbieter von Personaldienstleistungen nach § 15a des Schulgesetzes

ZWEITER TEIL

Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Schulgesetzes

- § 9 Anbieter von Personaldienstleistungen nach § 15b des Schulgesetzes
- § 10 Inhalt und Abschluss der Arbeitnehmerüberlassungsverträge
- § 11 Eignung der externen Kräfte nach § 15b des Schulgesetzes
- § 12 Rechte und Pflichten der externen Kräfte nach § 15b des Schulgesetzes

DRITTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 13 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

ERSTER TEIL

Maßnahmen der Schule zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit nach § 15a des Schulgesetzes

§ 1

Maßnahmen der Schule zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit

- (1) Die Schulen treffen in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit von mindestens fünf Zeitstunden am Vormittag. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann im Schulprogramm hiervon ab Jahrgangsstufe 8 abgewichen werden. Zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit können im Rahmen der dazu zugewiesenen Haushaltsmittel für den einzelnen Vertretungsfall für einen Zeitraum von bis zu fünf Wochen auch Kräfte, die nicht der Schule angehören (externe Kräfte), beschäftigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Grundschulen, soweit sich nicht aus § 17 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes eine abweichende Schulzeit ergibt.
- (3) Schulen können bis zu zwei Unterrichtstage je Schuljahr aufgrund besonderer Veranstaltungen als Studientag durchführen. Dieser dient dem selbstständigen Arbeiten der Schülerinnen und Schüler. An diesen Tagen endet der Unterricht früher oder entfällt ganz; ein Betreuungsangebot durch die Schule ist sicherzustellen. Die Durchführung des Studientags bedarf eines Beschlusses der Gesamtkonferenz nach vorheriger Anhörung des Schulelternbeirats. Die Schulkonferenz und die untere Schulaufsichtsbehörde sind zu informieren.

§ 2

Auswahl externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll Bewerberinnen und Bewerber für eine Tätigkeit als externe Kraft im Rahmen der Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit auch durch eigene Initiative gewinnen, insbesondere durch Aushänge an geeigneten Orten wie Schulen, Universitäten und Studienseminaren, Verteilen von entsprechendem Informationsmaterial, Anzeigen in regionalen Zeitungen und Informationen auf der schuleigenen Internetseite.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber richten eine formlose schriftliche Bewerbung an die Schule, an der sie eingesetzt werden wollen.
- (3) Die Auswahl nach Abs. 4 und die Entscheidung über die Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern als externe Kräfte nach § 3 und deren Einsatz nach § 4 obliegen der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wählt die Bewerberinnen und Bewerber aus, die die Anforderungen an die Eignung als externe Kräfte nach § 3 erfüllen. Dazu fordert sie oder er oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied der Schulleitung von der Bewerberin oder dem Bewerber den ausgefüllten Personalbogen nach Anlage 3, ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a Abs. 1 Nr. 2b und Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBI. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2013 (BGBI. I S. 3556), unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 4 sowie gegebenenfalls ergänzende Unterlagen an und überprüft im

persönlichen Gespräch die Eignung als externe Kraft. Zwischen der ausgewählten externen Kraft und dem Land Hessen wird eine Rahmenvereinbarung nach Anlage 1 abgeschlossen.

- (5) Vor Abschluss der Rahmenvereinbarung ist einmalig eine Personalratsbeteiligung nach den Vorschriften des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, die Beteiligung der Frauenbeauftragten nach den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes sowie erforderlichenfalls die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach den Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBI. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (BGBI. I S. 2598) durchzuführen.
- (6) Mit einer Kraft, die bereits als Vertretungslehrkraft befristet an derselben Schule beschäftigt ist, darf keine Rahmenvereinbarung nach Anlage 1 abgeschlossen werden.

§ 3

Eignung externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes

- (1) Bewerberinnen und Bewerber müssen die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten (allgemeine Eignung) und über die für die Durchführung unterrichtsergänzender Maßnahmen oder sonstiger Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 notwendige Fachkompetenz verfügen.
- (2) Voraussetzung für die Eignung ist ferner die Gewähr, dass die Bewerberin oder der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt und im Umgang mit den Schülerinnen und Schülern die politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität wahrt. Bewerberinnen oder Bewerber, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch das Land Hessen wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, sind nicht geeignet.

§ 4

Einsatz externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes

- (1) Soll eine externe Kraft zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit beschäftigt werden, so ist vor Aufnahme der Tätigkeit ein befristeter Arbeitsvertrag nach Anlage 2 mit der externen Kraft abzuschließen. Mit einer Kraft, die bereits als Vertretungslehrkraft befristet an derselben Schule beschäftigt ist, darf kein befristeter Arbeitsvertrag nach Anlage 2 abgeschlossen werden.
- (2) Ein Einsatz im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich ist nur zulässig, wenn die externe Kraft die entsprechenden fachlichen Qualifikationen nach § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler vom 11. Dezember 2013 (ABI. 2014 S. 2), geändert durch Verordnung vom 22. September 2014 (ABI. S. 682) aufweist. Experimente dürfen nur durchgeführt werden, wenn die externe Kraft über die Sicherheitsanforderungen informiert wurde und die fachlichen Qualifikationen vorliegen. Über die Information ist ein Aktenvermerk zu fertigen.
- (3) Für im Rahmen des Sportunterrichts zu erbringende unterrichtsergänzende Maßnahmen dürfen externe Kräfte, die nicht fachkundig nach § 21 Abs. 1 der Aufsichtsverordnung sind, nur dann eingesetzt werden, wenn sie im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz des Landessportbundes (C-Lizenz oder höher) sind. Diejenigen, die im Besitz einer spezifischen Trainerlizenz eines Sportfachverbandes sind (C-Lizenz oder höher), dürfen nur in dieser Sportart eingesetzt werden. Für die Aufsicht im Schulsport sind die Grundsätze sowie besondere Verhaltens- und Sicherheitsregeln nach §§17 und 18 der Aufsichtsverordnung zu beachten. Werden Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ausgeübt, insbesondere Klettern, Trampolinturnen, Was-

sersport, Skifahren oder Snowboarden, ist ein sportartspezifischer Qualifikationsnachweis nach § 21 Abs. 3 der Aufsichtsverordnung erforderlich.

(4) Für im Rahmen des Religionsunterrichts zu erbringende Tätigkeiten dürfen externe Kräfte nur dann eingesetzt werden, wenn ihnen durch die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt wurde.

§ 5

Rechte und Pflichten externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes

- (1) Externe Kräfte können selbstständig Klassen und Gruppen pädagogisch betreuen und unterrichtsergänzende Maßnahmen durchführen. Ihre Tätigkeit erfolgt in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Im Rahmen ihrer Tätigkeit obliegt ihnen die Aufsichtspflicht über die anwesenden Schülerinnen und Schüler; sie sind zu pädagogischen Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 des Schulgesetzes berechtigt.
- (2) Externe Kräfte dürfen keine zu bewertenden schriftlichen Arbeiten (Klassen- und Kursarbeiten sowie Lernkontrollen) anfertigen lassen und nehmen auch darüber hinaus keine Leistungsbewertungen nach § 73 des Schulgesetzes vor. Sie wirken nicht bei Versetzungsentscheidungen nach § 75 des Schulgesetzes mit. An den Konferenzen der Lehrkräfte können sie ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 6

Vergütung

- (1) Die Vergütung der externen Kraft beträgt je Unterrichtsstunde, in der sie für Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 eingesetzt wird, einschließlich der Vor- und Nachbereitung:
- für Personen ohne Befähigung für ein Lehramt, aber mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2007 (BGBI. I S. 506), mit Abschluss einer Fachhochschule oder abgeschlossener Berufsausbildung, oder Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBI. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBI. S. 450), abgeschlossen haben,
- 2. für Personen mit der Befähigung für ein Lehramt

26.00 €

3. für Personen, auf die die Voraussetzungen der Nr. 1 oder 2 nicht zutreffen

15,00 €.

Weitere Vergütungsansprüche bestehen nicht.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft die Voraussetzungen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3. Die sich daraus ergebende Vergütung ist von ihr oder ihm in der Rahmenvereinbarung nach Anlage 1 unter Punkt 4 einzutragen.

§ 7

Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis kann nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger

Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die externe Kraft gegen den grundsätzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 des Schulgesetzes) verstößt.

(2) Über die Kündigung nach Abs. 1 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach vorheriger Anhörung der externen Kraft sowie des Personalrats nach § 78 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBI. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBI. S. 218), in der jeweils geltenden Fassung im Einvernehmen mit der unteren Schulaufsichtsbehörde. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen.

§ 8

Externe Anbieter von Personaldienstleistungen nach § 15a des Schulgesetzes

- (1) Anbieter von Personaldienstleistungen können im Rahmen der Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 berücksichtigt werden, sofern sie den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals gewährleisten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt dabei im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Mittel mit dem Anbieter einen Vertrag über Personalvermittlung oder Arbeitnehmerüberlassung. Der Vertrag ist vor Abschluss der unteren Schulaufsichtsbehörde zur rechtlichen Prüfung vorzulegen.
- (2) Im Fall der Personalvermittlung wird mit der zu vermittelnden Person bei Eignungsfeststellung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ein Rahmenvertrag nach Anlage 1 abgeschlossen. Dabei erfolgen Auswahl und Einsatz der vermittelten Person entsprechend § 2 Abs. 4 sowie §§ 3 bis 7.
- (3) Bei der Arbeitnehmerüberlassung gelten § 2, § 4 Abs. 1 sowie die §§ 6 und 7 nicht; § 9 Abs. 2, § 10 und § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

ZWEITER TEIL

Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Schulgesetzes

§ 9

Anbieter von Personaldienstleistungen nach § 15b des Schulgesetzes

- (1) Sofern Anbieter von Personaldienstleistungen den Einsatz qualifizierten Personals gewährleisten, können Verträge mit diesen geschlossen werden, wenn eine vollständige Unterrichtsversorgung oder die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nicht durch den Einsatz des an der Schule bereits tätigen Personals gewährleistet werden kann. § 3 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Arbeitnehmerüberlassungsverträge dürfen nur mit Anbietern von Personaldienstleistungen geschlossen werden, die im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBI. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2014 (BGBI. I S. 1348), sind.

§ 10

Inhalt und Abschluss der Arbeitnehmerüberlassungsverträge

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist zum Abschluss des Vertrags in Vertretung des Landes Hessen befugt, soweit entsprechende Haushaltsmittel der Schule zugewiesen worden sind. Der Vertrag ist vor Abschluss der unteren Schulaufsichtsbehörde zur rechtlichen Prüfung vorzulegen. Sind entsprechende Haushaltsmittel der Schule nicht zugewiesen, schließt den Vertrag die untere Schulaufsichtsbehörde ab.

- (2) Der Vertrag zwischen dem Verleiher (Personaldienstleister) und dem Entleiher (Land Hessen, vertreten durch die Schulleiterin, den Schulleiter oder die untere Schulaufsichtsbehörde), mit dem sich der Personaldienstleister zur Überlassung von Leiharbeitnehmern (externen Kräften) zur Arbeitsleistung an einer Einsatzschule verpflichtet, bedarf der Schriftform.
- (3) Der Vertrag nach Abs. 2 enthält insbesondere
 - 1. die Erklärung des Personaldienstleisters, dass er die Erlaubnis nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes besitze,
 - 2. Angaben über die besonderen Merkmale der für die externe Kraft vorgesehenen Tätigkeit und die dafür erforderliche berufliche Qualifikation.
 - 3. Angaben über die in der Einsatzschule für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen der in § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 9 Nr. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes genannten Ausnahme vorliegen.

(4) Wird die dem Verleiher erteilte Erlaubnis nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zurückgenommen oder widerrufen, so hat der Verleiher den Entleiher hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

Eignung der externen Kräfte nach § 15b des Schulgesetzes

- (1) Externe Kräfte nach § 15b des Schulgesetzes müssen die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten (allgemeine Eignung) und über die für den jeweiligen Unterricht oder das sonstige Angebot notwendige Fachkompetenz verfügen. Sie sind verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a Abs.1 Nr. 2b und Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetz unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 4 vorzulegen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat sich vor Aufnahme der Tätigkeit der externen Kraft in der Einsatzschule von deren Eignung auch im Rahmen eines persönlichen Vorstellungsgesprächs zu überzeugen.
- (3) Über das Vorliegen der allgemeinen Eignung und der für den Einsatz im jeweiligen Unterricht oder sonstigen Angebot notwendigen Fachkompetenz entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- (4) Sofern ein Einsatz im Unterricht vorgesehen ist, soll die externe Kraft im Besitz einer entsprechenden Lehramtsbefähigung oder einer für den jeweiligen Unterricht einschlägigen Staatsprüfung oder eines einschlägigen Diplom- oder Magisterhauptfachabschlusses oder eines vergleichbaren Hochschulabschlusses sein. Ferner können auch Lehramtsstudenten eingesetzt werden. Für den Bereich der beruflichen Schulen können darüber hinaus insbesondere Meister einschlägiger Fachrichtungen oder vergleichbar ausgebildete externe Kräfte zur Abdeckung des fachpraktischen Unterrichts eingesetzt werden. § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 12

Rechte und Pflichten der externen Kräfte nach § 15b des Schulgesetzes

(1) Soweit die externen Kräfte nach dem Inhalt des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags selbstständig Unterricht erteilen sollen, gelten für sie § 86 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 des Schulgesetzes sowie die Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011 (ABI. S. 870).

(2) Soweit die externen Kräfte nach dem Inhalt des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags im Rahmen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags für pädagogische Angebote außerhalb des stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichts eingesetzt werden sollen, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

DRITTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 13

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4) Rahmenvereinbarung

Zwischen	dem	Land	Hessen,	endvertreten	durch	die	Leiterin/den	Leiter de Schule,
Frau/Herrn								
und Frau/F (im Folgen	•		,					

wird im Hinblick auf einen möglichen Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit auf der Grundlage von § 15a des Hessischen Schulgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Hessischen Schulgesetzes an der oben genannten Schule Folgendes vereinbart:

1. Zweck der Rahmenvereinbarung

Zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit von mindestens fünf Zeitstunden am Vormittag, z.B. bei krankheitsbedingten Ausfällen von regulären Lehrkräften, werden an den Schulen des Landes Hessen externe Kräfte jeweils befristet für die selbstständige pädagogische Betreuung von Klassen oder Gruppen sowie die Durchführung von unterrichtsergänzenden Maßnahmen eingesetzt. Für den Fall des Zustandekommens eines derartigen, kurzfristigen Einsatzes im Rahmen der verlässlichen Schulzeit vereinbaren die Vertragsparteien in dieser Rahmenvereinbarung nachfolgend die für das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis geltenden allgemeinen Arbeitsbedingungen. Die externe Kraft verpflichtet sich, die Schulleiterin oder den Schulleiter zu informieren, falls sie bereits eine Rahmenvereinbarung für den Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit an einer anderen Schule des Landes abgeschlossen hat. Eventuelle weitere Abschlüsse von Rahmenvereinbarungen wird sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter unverzüglich anzeigen.

2. Keine Verpflichtung zum Abschluss eines Arbeitsvertrags

Die externe Kraft ist nicht verpflichtet, Angebote zum kurzfristigen Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit anzunehmen. Ebenso besteht für die Schule bzw. das Land Hessen keine Verpflichtung, der externen Kraft - z.B. bei einem kurzfristigen Ausfall einer regulären Lehrkraft - einen solchen Einsatz anzubieten.

3. Zustandekommen eines Arbeitsvertrages

Durch den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Ein Arbeitsvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien jeweils erst durch ein schriftliches Angebot über einen kurzfristigen Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit und dessen schriftliche Annahme durch die externe Kraft zustande. Dieser Arbeitsvertrag ist jeweils befristet für die Dauer des vereinbarten Einsatzzeitraums. Die externe Kraft verpflichtet sich, in der Schule nicht tätig zu werden, bevor sie nicht einen entsprechenden schriftlichen Arbeitsvertrag unterzeichnet hat, dessen Inhalte sich aus dem beigefügten Muster ergeben.

4. Vergütung

Das jeweilige l	befristete Arbeitsve	erhältnis wird nach der A	ınzahl der Unterri	chtsstunden vergütet,
in denen die e	xterne Kraft für Tät	igkeiten nach § 5 Abs. 1	der Verordnung	zur Sicherstellung der
verlässlichen S	Schulzeit nach § 15	sa und zur Inanspruchna	ahme von Person	aldienstleistungen
nach § 15b de	s Hessischen Schu	ılgesetzes eingesetzt wi	rd. Die Vergütung	g beträgt pro Unter-
richtsstunde ei	inschließlich Vor- u	nd Nachbereitung EUR		_ brutto. Die Vergü-
tung wird nach	n Ableistung der jev	veiligen Unterrichtsstund	de jeweils nachträ	iglich monatlich bar-
geldlos, spätes	stens am Ende des	übernächsten Kalende	rmonats auf das f	olgende Konto der
externen Kraft	: ausgezahlt:			
Bankinstitut				
IBAN				
BIC				

Weitere Vergütungsansprüche oder Ansprüche auf finanzielle Nebenleistungen bestehen nicht.

5. [Streichen, wenn nicht einschlägig] Geringfügige Beschäftigung

Es besteht Einvernehmen, dass die kurzfristigen Einsätze im Rahmen der verlässlichen Schulzeit im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt werden, d.h. dass die Vergütung aus den einzelnen Arbeitsverträgen die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit regelmäßig EUR 450,00 im Monat nicht übersteigen soll. Die externe Kraft versichert, keine weitere geringfügige Beschäftigung auszuüben.

6. Inhalt des Einsatzes im Rahmen der verlässlichen Schulzeit

Der Einsatz der externen Kraft im Rahmen der verlässlichen Schulzeit beschränkt sich auf die selbstständige pädagogische Betreuung von Klassen oder Gruppen sowie auf die Durchführung von unterrichtsergänzenden Maßnahmen. Die externe Kraft ist daneben zu pädagogischen Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes berechtigt. Die externe Kraft verpflichtet sich, die genannten Tätigkeiten persönlich auszuüben.

Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart wird, besteht keine über die Unterrichtszeit einschließlich der Vor- und Nachbereitung hinausgehende Arbeitsverpflichtung. Insbesondere übernimmt die externe Kraft nicht das Amt einer Klassenlehrerin/eines Klassenlehrers, erledigt keine Elternarbeit, ist nicht in die mittel- und langfristige Unterrichtsplanung eingebunden, nimmt keine Leistungsbewertungen vor und wirkt nicht bei Versetzungsentscheidungen mit.

Der externen Kraft ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die externe Kraft ist insbesondere verpflichtet, über alle ihr im Zusammenhang mit den Schülerinnen und Schülern bekannt werdenden Daten sowie über sonstige vertrauliche Angelegenheiten auch nach Vertragsbeendigung Stillschweigen zu bewahren. Alle Unterlagen über Schülerinnen und Schüler sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Körperliche Züchtigungen von Schülerinnen und Schülern sind verboten.

7. Gesetzliche Regelungen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Arbeitnehmer finden nur und insoweit Anwendung, als die Voraussetzungen des jeweiligen Gesetzes für das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub etc.

8. Ausschlussfristen

Alle Ansprüche aus den jeweiligen befristeten Arbeitsverhältnissen sind innerhalb von sechs Monaten seit ihrer Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt. Bleibt die Geltendmachung erfolglos, so muss der Anspruch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Ablehnung durch die Gegenpartei eingeklagt werden, andernfalls ist er ebenfalls verwirkt. Die Ausschlussfristen gelten nicht bei Haftung wegen Vorsatz.

Ort, Datum	
Schulleiterin/Schulleiter	Frau/Herr (externe Kraft)
	önlichen Daten durch das Land Hessen im Rahmen der barung und der jeweiligen befristeten Arbeitsverhältnisse
Frau/Herr (externe Kraft)	

Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1)

Befristeter Arbeitsvertrag

Monats zur Auszahlung vorzulegen.

Zwischen dem Land Hessen, endvertreten durch die Leiterin/ den Leiter der	Schule,
Frau/Herrn	
und Frau/Herrn (Name, Vorname)	(im Folgenden: "externe Kraft")
Zwischen den Vertragsparteien wird ein befristeter Arbeitsvertrag als Aushilfsangestelle geregelt sind.	e oder Aushilfsangestellter geschlossen, dessen Einzelheiten nachfolgend

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Beschäftigung lediglich befristet zur Vertretung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 TzBfG für die/den unten genannte/n vorübergehend ausfallende/n Kollegin/Kollegen im unten genannten Zeitraum erfolgt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung für kurzfristigen Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit an der oben genannten Schule zwischen der externen Kraft und dem Land Hessen.

zu vertretende Lehrkraft	Unterrichtsfach	befristet von / bis	vereinbarte Stun- denzahl im Monat: Std ¹ :	Datum, Unterschrift Schulleiter/in	Datum, Unterschrift externe Kraft
			Std:		

• Bei Änderungen der Angaben gegenüber dem Rahmenvertrag in Bezug auf Krankenkasse und Bankverbindung sind die neuen Angaben bei Weitergabe des Vertrages an die untere Schulaufsichtsbehörde auf einem gesonderten Bogen formlos beizufügen.

1 Es ist die Gesamtstundenzahl eines Monats einzutragen, somit die Summe der Stunden der folgenden Zeilen. Bei Laufzeit des Vertrages über einen Monatswechsel hinweg ist die Stundenzahl des folgenden Monats auf einem gesonderten Vordruck nach Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1) einzutragen und der unteren Schulaufsichtsbehörde nach Ablauf dieses

^{/ 13}

Anlage 3 (zu § 2 Abs. 4)

Personalbogen zum Einsatz im Rahmen der "Verlässlichen Schulzeit"

Bitte die Schreibfelder in Druckschrift ausfüllen. Soweit der Platz nicht ausreicht, neutralen Bogen benutzen.

Bei Nr. 6 handelt es sich um grundsätzlich <u>freiwillige</u> Angaben.

Die übrigen Angaben sind aufgrund von § 107 Abs. 4 HBG. § 34 Abs. 1 HDSG erforderlich. Bitte beachten Sie die sonstigen Hinweise.

1.	Name akademischer Grad (freiwillige Angabe)					Angabe)							
	Vornamen (bitte sämtliche Vornamen in der Schreibweise der Geburtsurkunde angeben, Rufnamen unterstreichen)												
	Geburtsname										(Liab+b	:14/	
	Geburtsdatum	datum Geburtsort, Kreis, Land								1	(Lichtb	iia)	
	Staatsangehörig	gkeit		Sonstige S	Staatsa	angehörigke	eit			Die	e Vorlag	e ein	es Lichtbildes ist
	Anschrift (Straße und	d Hausnumn	ner, Postleitz	ahl und Ort, gg	ıf. auch 2	. Wohnsitz)						freiv	villig.
										Jahr	der Aufn	ahme	9
				nisch erreid Il und Rufnumn		ınter	mobil				E-Mail		
	dienstlich										ı		
	privat						(freiwill	ige A	Angabe)		(freiwill	ige A	ngabe)
2.	Bankverbindung												
	BIC			IBAN									
	Name des Kred	litinstitute	S										
3.	Aktueller Famili	enstand											
	ledig □ Ja		Verheira	tet eit [*]		Lebenspart Ja , seit '	nerschaf *	t	geschieden/ nerschaft au seit*	Leber fgehol	spart- oen		vitwet/ Lebens- ner verstorben
4.	Schulausbildun	g, Hoch-	und Fach	hochschuls	tudium	1							
	Schulart, Studie	enrichtun	g, Ausbild	ungsstätte		von - bis		Bez	zeichnung und	Datu	m der Al	0-	Note der Ab-
				J			schlussprüfung o Klasse			oder Abgang aus		schlussprüfung	
	Staatliche Aner	kennung											
5.	Sonstige Prüfur	-		nprüfunger	1)					_			
	Bezeichnung de	er Prüfun	ıg							Datun	1		Note

Der Dienststelle nach Einstellung nachzuweisen.

6. Besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten										
	Sprachkenntnisse (Anfänger = 1, Fortgeschrittene = 2, fließend in Wort und Schrift/ Sprachzertifikat = 3)									
	PC-Kenntnisse		Führerschein (Klasse)							
	Sonstige besond	dere Kenntnisse oder Fähigkeiten								
7.	Berufliche Tätigk	Berufliche Tätigkeit einschließlich Berufsausbildung, Wehr-/Zivildienst und Zeiten der Nichtbeschäftigung (ohne Zeiten nach Nr. 4)								
	von - bis	Arbeitgeber/Dienststelle, Art der Tätigkeit, Teilzeitbeschäftigung mit Stundenzahl	Nur im öffentlichen Dienst: Besoldungsgrup- pe/Vergütungs-/Entgelt-/Lohngruppe, Amts- oder Dienstbezeichnung							
Dat	ten in das SAP HR	lie vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsp -System habe ich Kenntnis genommen. Mit einer fortlaufenden Ak waltende Dienststelle bin ich einverstanden.	orechen. Von der Aufnahme meiner ktualisierung der vorstehenden Angaben							
	Ort und Datum	Unterschrift								

Anlage 4 (zu	§ 2 Abs. 4)									
Erweitertes	Erweitertes Führungszeugnis									
Zur Vorlage t	Zur Vorlage bei der Meldebehörde:									
Ich fordere										
Frau/Herrn (N	Name, Vorname))								
		szeugnis im Sinr szentralregisterg		Abs. 1 Nr. 2b und Abs. 2 in Verbin-) vorzulegen.						
genannten N Einsätzen zu zes oder der	Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 30a Abs. 2 BZRG, dass die Voraussetzungen im Sinne der genannten Normen vorliegen, da beabsichtigt ist, die/den oben Genannte/n im Rahmen von Einsätzen zur Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten nach § 15a des Hessischen Schulgesetzes oder der Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Hessischen Schulgesetzes zu beschäftigen.									
Das erweiter	te Führungszeu	ıgnis soll direkt ül	bersandt wer	den an:						
	(Nai	me der Schule, S	straße, Postle	itzahl und Ort)						
	folgendes Akte	enzeichen angege	eben werden							
"PA.	(Name)	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	;	(Vorname)						
	, ,									
Ort, Datum				Schulstempel						

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter